

Satzung

des Tennisclubs Grün-Weiß Stadthagen e. V.

Inhalt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Rechtsgrundlage und Rechtsweg
- § 4 Gemeinnützigkeit

Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder

Organe des Vereins

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Das Präsidium

Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Aufgaben des Präsidiums
- § 15 Präsidiumssitzungen
- § 16 Eilige Fälle
- § 17 Vertretung nach Außen
- § 18 Datenschutz
- § 19 Haftung
- § 20 Vereinsfinanzierung
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Vermögen des Vereins
- § 23 Inkrafttreten

Satzung des Tennisclubs „Grün-Weiß Stadthagen“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Tennisclub Grün-Weiß Stadthagen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stadthagen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Verbreitung des Tennissportes, wobei Leistungs- und Breitensport gleichermaßen zu berücksichtigen sind.
- (2) Dieser Zweck wird durch regelmäßige Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Rechtsgrundlage und Rechtsweg

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem das Präsidium oder die Mitgliederversammlung darüber entschieden haben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Für ihren Arbeits- und Zeitaufwand können auch die Vorstandsmitglieder (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang dieser Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale).

- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidium einzulegen.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Präsidiums Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins oder des Tennissports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben keine Pflichten aber alle Rechte eines Mitglieds.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober und schuldhafter Weise verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die das Präsidium im Rahmen seiner nächstfolgenden Sitzung entscheidet. Bis zur dieser Sitzung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind durch Ausübung des Stimmrechtes berechtigt, an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die in dem Jahr der Mitgliederversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die volljährigen Mitglieder können in alle Ämter des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind aufgerufen
- das Präsidium gemäß ihrer Fähig- und Fertigkeiten bei Einzelaktionen zu unterstützen oder zeitlich begrenzte Aufgaben zu übernehmen.
 - sich zu bemühen, neue Mitglieder für den Tennisclub zu werben.
 - aktiv am Vereinsleben und den Clubveranstaltungen teilzunehmen.
 - das Präsidium bei der Integration neuer Mitglieder zur unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung (MV) haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme, die im Jahr der Mitgliederversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die MV findet alljährlich statt.

Termin und Ort der MV werden durch das Präsidium bestimmt. Sie wird vom Präsidenten oder dem 1. Stellvertreter des Präsidenten schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Maßgebend ist das Datum der Absendung der Mitteilung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Präsident binnen sechs Wochen eine außerordentliche MV einzuberufen. Bei der Einberufung muss der Grund der Einberufung mitgeteilt werden.

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Auch in diesem Fall muss der gewünschte Tagesordnungspunkt der Einladung zu entnehmen sein.

(4) Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Leitung der MV hat der Präsident, bei Verhinderung ein anderes von der MV gewähltes Mitglied des Präsidiums.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Anträge zur MV sind mindestens sechs Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidium einzureichen.

(6) Über die Versammlung sowie über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Präsidium berufen, falls die Position "Vizepräsident und Leiter des Ressorts Protokoll/Schriftverkehr" vacant sein sollte und ist der MV vor deren Beginn bekannt geben. Auf Antrag kann die MV einen anderen Protokollführer bestimmen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 10 Ziffer (4) zwei Drittel der in der MV abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die MV wählt aus der Reihe der Mitglieder das Präsidium. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind.
- (3) Die MV kann Mitglieder des Präsidiums abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 10 (4) die Stimmen von vier Fünfteln aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Die MV entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die MV nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Präsidiums und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Präsidium Entlastung. Die Präsidiumsberichte können schriftlich zugestellt werden.
- (6) Die MV entscheidet über den vom Präsidium jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die MV wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 13 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus neun Personen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident und 1. Stellvertreter des Präsidenten

- c) Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen
- d) Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport (Damen)
- e) Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport (Herren)
- f) Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugendsport
- g) Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jüngstensport
- h) Vizepräsident und Leiter des Ressorts Anlage
- i) Vizepräsident und Leiter des Ressorts Protokolle/Schriftverkehr

(2) Das Präsidium kann durch Beschluss der MV erweitert oder reduziert werden.

(3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der MV einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in jedem ungeraden Jahr

- der Präsident
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport (Herren)
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jüngstensport
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Protokolle/Schriftverkehr,

und in jedem geraden Jahr

- der Vizepräsident und 1. Stellvertreter des Präsidenten
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport (Damen)
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugendsport
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Anlage
- der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Breitensport
- die Vizepräsidenten und Leiter der neuen Ressorts

Die Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, oder das Präsidiumsmitglied den Rücktritt erklärt.

(4) Werden nicht alle Posten wegen fehlender Bewerber besetzt, können Ressorts durch die restlichen Präsidiumsmitglieder mit verwaltet werden. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch Präsidiumsbeschuß.

Tritt ein Präsidiumsmitglied während einer Wahlperiode zurück oder kann sein Amt nicht mehr ausüben, kann einem anderen Präsidiumsmitglied das Ressort kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch Präsidiumsbeschuß übertragen werden.

(5) Jeder Vizepräsident kann auf einer Präsidiumssitzung einen Stellvertreter vorschlagen, der auf der folgenden Präsidiumssitzung mit Stimmenmehrheit bestätigt wird. Die Stellvertreter müssen in der MV stimmberechtigt sein. Bestätigte Stellvertreter können an Präsidiumssitzungen teilnehmen. In Abwesenheit des Vizepräsidenten, dessen Stellvertreter sie sind, haben sie Stimmrecht. Die Stellvertreter werden auf der nächsten MV durch die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bestätigt.

- (6) Die Wiederwahl der Stellvertreter findet in dem Jahr statt, in dem die Vizepräsidenten, deren Stellvertreter sie sind, gewählt werden.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Die Leitung des Vereins liegt in der Hand des Präsidiums. Es führt die Beschlüsse der MV aus.
- (2) Dem Präsidium obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.
- (3) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Finanzen, ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins und nimmt die Funktion des Arbeitgebers in Alleinvertretung wahr. Einzelne arbeitsrechtliche Befugnisse kann er auf andere Mitglieder des Präsidiums übertragen.

§ 15 Präsidiumssitzungen

- (1) Zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben tritt das Präsidium zu Präsidiumssitzungen zusammen. Diese werden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen.
- (2) Der Präsident beruft die Präsidiumssitzung ein und leitet sie.
- (3) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Es faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 16 Eilige Fälle

In eiligen Fällen entscheidet der Präsident allein; er genehmigt dringende Ausgaben. Über die Ausgaben hat der Präsident das Präsidium zeitnah zu informieren.

§ 17 Vertretung nach Außen

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall übernimmt dies der 1. Stellvertreter.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift des Präsidenten oder des 1. Stellvertreters gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied erforderlich. In Geschäften der laufenden Verwaltung (Wertgrenze bis 500,00 €) ist auch die Vereinssekretärin zeichnungsberechtigt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der 1. Stellvertreter des Präsidenten.

§ 18 Datenschutz

- (1) Alle Organe des TC GW Stadthagen, dessen Funktionsträger und seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die des Landes Niedersachsen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der TC GW Stadthagen zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und verbandsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des TC GW Stadthagen bestehen, übermittelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das auf Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung falscher Daten
 - c) Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des TC GW Stadthagen, dessen Funktionsträgern sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des TC GW Stadthagen e. V. und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung des Satzungszwecks zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes aus dem TC GW Stadthagen.

§ 19 Haftung

1. Der TC GW Stadthagen ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den das Präsidium, ein Mitglied des Präsidiums oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter des TC GW Stadthagen durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
2. Ungeachtet dessen verzichtet jedes Mitglied und seine ihn vertretenden Personen auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem TC GW Stadthagen daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Betrieb des TC GW Stadthagen und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des TC GW Stadthagen Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche hergestellt werden können.
3. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, als der TC GW Stadthagen und/oder ARAG Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen haben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei der ARAG und/oder TC GW Stadthagen über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren; ihm ist bekannt, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend erachtet.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den TC GW Stadthagen insoweit vor einer Inanspruchnahme durch seine eigenen Mitglieder freizustellen.

§ 20 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die MV beschlossen.
Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der MV Anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

Eine Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung kann nur durch eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Vereinsmitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es für Zwecke des Sports, vorrangig zur Förderung des Tennissports in der Stadt Stadthagen, zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Stadthagen, den

Bernd Wilkening
(Präsident)